

Nutzungsbedingungen DB Regio AG

1. Zu diesen Zugangsbedingungen

Die Zugangsbedingungen der DB Regio AG (Nutzungsbedingungen DB Regio AG; NBInst-DB Regio AG) gelten für den Zugang zu Instandhaltungsleistungen und sonstige Leistungen an Schienenfahrzeugen in Wartungseinrichtungen der DB Regio AG sowie deren verbundenen Unternehmen S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH. Sie gelten für Leistungen, die ab dem 01.03.2024 erbracht werden.

2. Grundsätze des Vertragsschlusses

- 2.1. Die DB Regio AG erbringt Instandhaltungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Wartungseinrichtungen (Anlage 1 Werkstattsteckbriefe) und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/de/agbi-1198298.
- 2.2. Antrag auf Abschluss eines Leistungsvertrages (im Folgenden „Vertrag“).
 - 2.2.1. Ein Vertrag setzt einen Antrag voraus, der mindestens enthalten muss:
 - Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
 - Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
 - Angabe des Leistungsortes,
 - Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
 - Angaben zum Fahrzeugzustand,
 - soweit von DB Regio AG dies verlangt wird, die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen) sowie den Nachweis, dass der Antragsteller die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB Regio AG unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.
 - 2.2.2. Der Vertrag zwischen der DB Regio AG und dem jeweiligen Vertragspartner ist in Textform abzuschließen.
 - 2.2.3. Ist ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Antrag oder mit einem bereits geschlossenen Vertrag unvereinbar, so bemüht sich die DB Regio AG, alle Anträge durch Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern bestmöglich abzustimmen.
 - 2.2.4. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB Regio AG die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
 - a) Geschlossene Verträge im Verhältnis zu damit nicht vereinbarenden Anträgen,
 - b) Anträge der DB Regio AG als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung oder Anträge eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 ERegG,
 - c) bei gleichrangigen Anträgen derjenige Antrag, der einen höheren Umsatz erwarten lässt,
 - d) bei weiterhin gleichrangigen Anträgen derjenige Antrag, der nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB Regio AG eingegangen ist.
 - 2.2.5. Hat es der Antragsteller wiederholt versäumt, für bereits gewährte und in Anspruch genommene Leistungen zu bezahlen, so hat er finanzielle Garantien zu leisten, um die bestehenden und die mit der beantragten Leistung verbundenen voraussichtlichen Forderungen der DB Regio AG abzusichern. Letztere werden durch die DB Regio AG in einem Voranschlag festgelegt. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei

die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch DB Regio AG ist. Anstelle der Garantie kann der Antragsteller den Zahlungsbetrag für die bereits gewährten und in Anspruch genommenen Leistungen sowie den veranschlagten Betrag für die beantragte Leistung im Voraus begleichen. Ohne Sicherheitsleistung bzw. Zahlung wird DB Regio AG die beantragte Leistung verweigern.

2.3. **Zustandekommen des Vertrages**

Kann die beantragte Leistung antragsgemäß erbracht werden, so gibt DB Regio AG ein Angebot auf Erbringung der Leistungen (Vertrag) ab. Das Angebot sowie die Annahme sind in Textform abzugeben.

2.4. **Übertragung des Vertrages**

2.4.1. Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

2.4.2. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Regio AG an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

2.5. **Eigenerbringung**

2.5.1. Eine Eigenerbringung von Leistungen durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.5.2. Eigenerbringung ist ausnahmsweise gestattet, sofern der AG an den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen selber Gewährleistungstätigkeiten ausführen muss. Folgende Voraussetzungen gelten:

1. Es liegt ein Instandhaltungsvertrag zwischen dem AG und DB Regio vor, in dem die DB Regio mit jährlichen Leistungen in Höhe von mindestens 500.000 EUR Auftragsvolumen pro Jahr beauftragt wird und der eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren hat und das Fahrzeug befindet sich aus diesem Grund in der Wartungseinrichtung,
2. es gelten die Gestattungsbedingungen (Anlage 2 Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur) und erforderlichenfalls die Bedingungen für Beihilfeleistungen (Anhang 2 zu den Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur),
3. die Abläufe in der Wartungseinrichtung werden durch die Gestattung nicht beeinträchtigt,
4. die Gestattung erfolgt innerhalb der ohnehin vereinbarten Werkstattaufenthaltszeit und
5. der Umfang der „Gestattung“ ist gegenüber dem Gesamtauftrag (auch zeitlich) deutlich untergeordnet.

2.5.3. In der Werkstatt Ulm ist auf den Gleisen 673 und 674 die Eigenerbringung auch über eigene Gewährleistungstätigkeiten hinaus zulässig. Insoweit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es liegt ein Nutzungsvertrag zwischen dem AG und DB Regio mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 500.000,00 EUR und einer Laufzeit von mindestens 6 Jahren vor,
2. die Gestattungsbedingungen (Anlage 2 Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur) und erforderlichenfalls die Bedingungen für Beihilfeleistungen (Anhang 2 zu den Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur) werden entsprechend angewandt,
3. die Abläufe in der Wartungseinrichtung werden durch die Gestattung nicht beeinträchtigt.

3. **Bestimmungen über die Betriebssicherheit**

3.1. **Anforderungen an das Personal des AG**

3.1.1. Aufenthalt des Personals des Auftraggebers (nachfolgend: AG) in den Anlagen der DB Regio AG (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der DB Regio AG gestattet. Das eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

- 3.1.2. Soweit erforderlich, weist die DB Regio AG das Personal des AG hinsichtlich der in der Wartungseinrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein. Den Anweisungen des Personals der DB Regio AG sowie den Maßgaben, die sich aus Informations- und Warnschildern ergeben, ist Folge zu leisten.
- 3.1.3. Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen der DB Regio AG besitzt.
- 3.1.4. Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.
- 3.1.5. Die DB Regio AG kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob der AG den Sicherheitsanforderungen entspricht.

3.2. **Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit**

- 3.2.1. Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Vertrag ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der DB Regio AG vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung, der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der DB Regio AG nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Er weist den Fortbestand auf Anfrage von DB Regio AG nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB Regio AG unverzüglich an.
- 3.2.2. Liefert der AG Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 3.2.1 Satz 1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Vertrag des AG beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.
- 3.2.3. Sofern sich nicht aus dem Vertrag oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB Regio AG berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

3.3. **Infrastruktur in den Werkstätten**

- 3.3.1. Das Befahren der Infrastruktur in den Werkstätten ist nur auf Basis, der für die jeweilige Anlage geltenden Angaben zum Streckenbuch und der Festlegungen im Vertrag gestattet. Angaben zum Streckenbuch werden dem AG als Zugangsberechtigtem auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung bei der Angebotslegung zur Verfügung gestellt.
- 3.3.2. Soweit sich aus dem jeweiligen Profil der Werkstatt nichts anderes angegeben ist, sind die Anforderungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) im Hinblick auf Spurweite, Gleisbogen, Gleisneigung und Lichtraum erfüllt.
- 3.3.3. Das Befahren der Infrastruktur durch den AG ist grundsätzlich erst nach örtlicher Einweisung erlaubt. Die Einweisung wird durch die DB Regio vor Ort durchgeführt, protokolliert und dem AG übergeben.

3.4. **Arbeitsschutz**

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die Regio AG geltende Regelwerk. Der AG und die DB Regio AG arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

3.5. **Gefahren für die Umwelt**

- 3.5.1. Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der DB Regio AG eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der DB Regio AG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DB Regio AG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.5.2. Ist die DB Regio AG als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der AG die der DB Regio AG entstehenden Kosten.
- 3.6. **Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen**
- 3.6.1. Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.
- 3.6.2. Die DB Regio AG trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
- 3.6.3. Im Falle einer von einem AG zu vertretenden Störung trifft die DB Regio alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Soweit notwendig umfasst dies auch die Räumung der Wartungseinrichtung auf Kosten des AG.

4. Informationen über Entgelte

- 4.1. Der Antragsteller ist zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt je Arbeitsstunde und/oder Maschinenstunde oder vereinbartem produktbezogenem Festpreis ergibt. Weitere Leistungen wie z.B. zur Verfügung gestelltes Material werden, wenn sie nicht im Entgelt je Arbeitsstunde oder im Festpreis enthalten sind, gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Vom AG zu zahlende Vergütung sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5. Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 5.1 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des UN-Kaufrechts als auch der Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 5.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Anlage 1 Werkstattprofile

Anlage 2 Gestattungsbedingungen zur Nutzung von Infrastruktur